

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am	10.07.2024
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am	
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am	
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	am	23.07.2024

TOP:

Beratung und Wahl des Ortsvorstehers (m/w/d) für die Ortschaft Wittental

Sachverhalt:

Die Wahl des Ortsvorstehers für die Ortschaft Wittental richtet sich nach den Vorschriften des § 71 der Gemeindeordnung (GemO).

Der sich neu konstituierende Ortschaftsrat Wittental wird in seiner Sitzung voraussichtlich einen entsprechenden Vorschlag machen, das Ergebnis wird dem Gemeinderat vorgetragen werden. In der Vergangenheit wurden die Vorschläge des Ortschaftsrates im Gemeinderat bestätigt.

Das Ergebnis der Ortschaftsratswahlen vom 9. Juni 2024 nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren haben wir nachfolgend auszugsweise dargestellt:

Geteilt durch	FWG		CDU	
	Höchstzahl	Sitz-Nr.	Höchstzahl	Sitz-Nr.
1	991,000000	1	354,000000	2
3	330,333333	3	118,000000	6
5	198,200000	4	70,800000	
7	141,571429	5	50,571429	
9	110,111111		39,333333	
Zahl der ausgesonderten Höchstzahlen = Sitze		4		2

Insgesamt wurden 6 Sitze vergeben.

Auf der folgenden Seite ist die Stimmenverteilung auf die einzelnen Kandidaten dargestellt.

Die Vorschriften über die Befangenheit von Ortschafts- bzw. Gemeinderäten gelten nicht, da diese gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht anwendbar sind.

Die Amtszeit des neuen Ortsvorstehers beginnt am Tage nach der Beschlussfassung, sofern im Gemeinderat ein Ortsvorsteher gewählt wird.

Die aktuelle Gt-info zu dem Thema ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat schlägt vor/der Gemeinderat wählt zum Ortsvorsteher der Ortschaft Wittental.

Wahlvorschlag Bewerber / Bewerberin	gültige Stimmen	Bewerber / Bewerberin ist - gewählt (G) - Ersatzperson (E)
Freie Wählergemeinschaft Stegen (FWG)		
Göppentin, Klaus, Stegen, Ortsteil Wittental	262	G
Rombach, Peter, Stegen, Ortsteil Wittental	221	G
Gremmelspacher, Daniel, Stegen, Ortsteil Wittental	210	G
Hug, Andrea, Stegen, Ortsteil Wittental	140	G
<i>Sumser, Peter, Stegen, Ortsteil Wittental</i>	<i>116</i>	<i>E 1</i>
<i>Steger, Fritz, Stegen, Ortsteil Wittental</i>	<i>42</i>	<i>E 2</i>
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		
Heizmann, Tobias, Stegen, Ortsteil Wittental	226	G
Möltgen, Wolf Dieter, Stegen, Ortsteil Wittental	128	G

025.00
W:\101ha\BERVORL\Wahl OV Wittental.docx

Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin / des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

Az. 025.02

Versandtag 02.07.2024

INFO 0418/2024

Der Ortsvorsteher wird vom Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger gewählt.

Wählbar sind alle zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger (also nicht nur die Ortschaftsräte selbst), die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (vgl. § 69 Abs. 1 Satz 3, Satz 4 GemO). Ortsvorsteher müssen allerdings das 18. Lebensjahr vollendet haben, also mindestens 18 Jahre alt sein (siehe dazu auch die Gt-info Nr. 0282/2023 vom 18.04.2023).

Außerdem sind ein oder mehrere Stellvertreter für den Ortsvorsteher vom Gemeinderat zu wählen; die Stellvertreter können (nur) aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt werden und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wahlvorschlag an den Gemeinderat kann nur vom „neuen“ Ortschaftsrat beschlossen werden. Die Einberufung zu dieser Sitzung des Ortschaftsrats erfolgt durch den geschäftsführenden Ortsvorsteher. Ehrenamtliche Ortsvorsteher, die zugleich Gemeinderat sind, können nicht zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt werden, da sich die Funktion des Bürgermeisters, die er auch als Stellvertreter ausübt, mit derjenigen des Ortsvorstehers nicht vereinbaren lässt.

Die Wahl des ehrenamtlichen Ortsvorstehers erfolgt auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 GemO in mehreren Verfahrensschritten:

Schritt 1: Wahlvorschlag des Ortschaftsrats an den Gemeinderat

Wählbar sind die Mitglieder des Ortschaftsrats sowie alle wählbaren Ortschaftsbürger (§ 71 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag muss durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO erfolgen, d.h. grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn auf einen entsprechenden Antrag hin kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Das Wahlverfahren im Ortschaftsrat stellt sich wie folgt dar:

- Wahlvorschläge können eingebracht werden durch den Ortsvorsteher und jeden Ortschaftsrat, auch Eigenbewerbung ist möglich;□
- um in den Wahlvorschlag an den Gemeinderat aufgenommen werden zu können, muss der Bewerber die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Ortschaftsratsmitglieder erreichen (absolute Mehrheit). Beispiel: anwesend sind 9 stimmberechtigte Mitglieder, dann ist nur derjenige vorgeschlagen, der mindestens 5 Stimmen erhält.
- Wahlbewerber sind nicht befangen (§ 18 Abs. 3 GemO) und können damit mitwirken;
- der kommissarische Ortsvorsteher hat nur Stimmrecht, wenn er dem neuen Ortschaftsrat angehört.

Wird von dem/den Bewerber(n) die genannte absolute Mehrheit im ersten Durchgang nicht erreicht, dann gilt Folgendes:

a) bei mehreren Bewerbern findet zwischen dem Bewerber, der die höchste, und dem Bewerber, der die zweithöchste Stimmenzahl erhalten hat, bzw. zwischen den beiden Bewerbern, die die gleich höchste Stimmenzahl erhalten haben, **in derselben Sitzung eine Stichwahl statt** (37 Abs. 7 Satz 4 GemO). Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei überhaupt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (einfache Stimmenmehrheit). Entfällt bei der Stichwahl auf beide Bewerber die gleich hohe Stimmenzahl, so entscheidet zwischen ihnen das Los (§ 37 Abs. 7 Satz 5 GemO). Zwischen der Stichwahl und einer Losentscheidung können keine neuen Bewerber nachgeschoben werden. Tritt einer der beiden Stichwahlbewerber vor der Stichwahl zurück, ist die andere für die Stichwahl anstehende Person nicht automatisch gewählt; vielmehr ist der gesamte Wahlgang als ergebnislos beendet und eine neue Wahl anzusetzen. Der Ortschaftsrat hat dabei zu entscheiden, ob er das Wahlverfahren in derselben Sitzung von vorne beginnen oder in eine andere Sitzung verlagern will.

Beispiel für das Wahlverfahren: Für die Wahl der Position des Ortsvorstehers stellen sich die Bewerber A, B und C im Ortschaftsrat zur Wahl. Bei 9 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ergibt der erste Wahlgang folgendes Ergebnis: A = 4 Stimmen, B = 3 Stimmen, C = 2 Stimmen. Keiner der Bewerber hat somit die erforderliche Mehrheit von 5 Stimmen erhalten. Zwischen den Bewerbern A und B findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl ergibt A = 4 Stimmen, B = 4 Stimmen, 1 Enthaltung. Jetzt muss das Los entscheiden, ob A oder B als Bewerber für das Amt des Ortsvorstehers vorgeschlagen wird. Abwandlung des Beispiels: Stichwahl ergibt A = 5 Stimmen, B = 4 Stimmen, dann ist A als Bewerber vorgeschlagen.

b) bei nur einem Bewerber findet ein zweiter Wahlgang, d.h. Wiederholungswahl statt, in dem wiederum die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (s. oben) erforderlich ist; dieser zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden (§ 37 Abs. 7 Satz 7 GemO). Das Einschieben dieser Wochenfrist ist nicht zwingend, so dass der Ortschaftsrat abweichend davon auch in der gleichen Sitzung den zweiten Wahlgang durchführen

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

könnte. Falls der Bewerber auch im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit verfehlt, gibt es keinen Vorschlag des Ortschaftsrats, die Angelegenheit muss erneut auf die Tagesordnung des Ortschaftsrats gesetzt werden.

Wahlvorschlag an den Gemeinderat mit mehreren Personen?

Wenn dem Gemeinderat für die zu besetzende Stelle des Ortsvorstehers mehrere Wahlbewerber (zur Auswahl) vorgeschlagen werden sollen, ist dies möglich. Dies setzt einen entsprechenden Geschäftsordnungsbeschluss (vor dem Wahlgang!) voraus (Beispiel: „Dem Gemeinderat werden für die Wahl des Ortsvorstehers zwei Bewerber vorgeschlagen“). Dieser Geschäftsordnungsbeschluss ist dann zwingend Grundlage für das weitere Wahlverfahren. Ein solcher Geschäftsordnungsbeschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit nach § 37 Abs. 6 Satz 2 GemO. Der Ortschaftsrat beschließt also dann über so viele Positionen wie Personen vorgeschlagen werden sollen. Jeder Stimmberechtigte hat dann bei der Wahl über die Bewerber so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind; jeder Bewerber für die Position des Ortsvorstehers muss die absolute Mehrheit (s. oben) erhalten, um gewählt zu sein (kein Kumulieren möglich!).

Beispiel: Es sind 9 stimmberechtigte Ortschaftsräte anwesend. Mittels Geschäftsordnungsbeschluss wird entschieden, dem Gemeinderat (zur Auswahl) zwei Bewerber für die Position des Ortsvorstehers vorzuschlagen. Der Ortschaftsrat muss also für zwei Positionen Entscheidungen treffen (sog. mehrnamige Wahl). Es kandidieren die Bewerber X und Y; die Bewerber kandidieren nicht gegeneinander, sondern wegen des Geschäftsordnungsbeschlusses jeder für sich. Jeder der beiden Bewerber braucht deshalb die absolute Mehrheit von 5 Stimmen, um als gewählt zu gelten. Gelingt es auf diese Weise nicht dem Geschäftsordnungsbeschluss entsprechend beide Positionen zu besetzen, kommt kein Vorschlag zustande und das Verfahren muss neu begonnen werden.

Hinweis: Kommt – auch nach mehreren Versuchen – kein Vorschlag des Ortschaftsrats zustande, kann solange auch keine Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat stattfinden; in diesem Fall muss wohl innerhalb des Ortschaftsrats verhandelt werden.

Schritt 2: Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO. D.h., diese Wahl ist ebenfalls grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchzuführen und der zu Wählende braucht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit). Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht (§ 37 Abs. 7 Satz 1 GemO). Für den Fall, dass der Ortschaftsrat dem Gemeinderat mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen hat, findet, wenn eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht wurde, eine Stichwahl zwischen den beiden erfolgreichsten Bewerbern statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wurde dem Gemeinderat nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen, dann braucht diese in jedem Fall, auch im zweiten Wahlgang, die genannte absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

oder

der Gemeinderat beschließt (neben dem/den vom Ortschaftsrat vorgeschlagenen Bewerber/n) weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einzubeziehen. Einen solchen Beschluss muss der Gemeinderat ggf. mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller seiner Mitglieder (!) fassen (71 Abs. 1

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Satz 2 GemO). In einem solchen Fall kann die Wahl des Ortsvorstehers nicht in der gleichen Sitzung des Gemeinderats erfolgen; denn zu einer Erweiterung des Bewerberkreises ist der Ortschaftsrat (in einer Ortschaftsratssitzung) zu hören, d.h., es muss ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Ortschaftsrates über die abzugebende Stellungnahme erfolgt durch Abstimmung und nicht durch Wahl. Hier geht es um eine Meinungsäußerung des Ortschaftsrats. Die Stellungnahme des Ortschaftsrats zu einem Ergänzungsvorschlag des Gemeinderats ist für den Gemeinderat nicht bindend, sie bildet jedoch eine wesentliche Grundlage für die Wahlentscheidung des Gemeinderats (Zur Frage der Befangenheit vgl. unten „Allgemeines“).

Nach der Anhörung des Ortschaftsrats entscheidet der Gemeinderat über die Bestellung des Ortsvorstehers – durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO.

Der Ortschaftsrat könnte im Zusammenhang mit einer Anhörung zu einem Ergänzungsvorschlag des Gemeinderats seinerseits einen (neuen) eigenen Personenvorschlag unterbreiten. Entschließt sich der Ortschaftsrat dazu, dann muss über einen solchen neuen Vorschlag natürlich durch Wahl Beschluss gefasst werden

Hinweis: Kommt es nicht zur Wahl des vom Ortschaftsrat vorgeschlagenen Bewerbers, und kommt auch im Gemeinderat die qualifizierte Mehrheit für die Erweiterung des Bewerberkreises nicht zustande, muss verhandelt werden.

Allgemeines

- **Wahlbewerber** sind bei den verschiedenen Wahlgängen stimmberechtigt, also nach § 18 Abs. 3 GemO besteht **keine Befangenheit** im Ortschaftsrat sowie im Gemeinderat, sofern sie gleichzeitig Gemeinderäte sind. Sowohl die Entscheidung des Gemeinderats über die Erweiterung des Bewerberkreises wie auch die Stellungnahme des Ortschaftsrats im Rahmen der Anhörung dazu sind als Teil des Wahlverfahrens zur Bestellung des Ortsvorstehers anzusehen, weshalb auch hier die Ausnahme des § 18 Abs. 3 S. 2 GemO greift und die betroffenen Gemeinderäte/Ortschaftsräte nicht von der Mitwirkung ausgeschlossen sind. Sollte sich der geschäftsführende Ortsvorsteher für das Amt des Ortsvorstehers (wieder) bewerben, kann er deshalb auch die Sitzungen leiten, bei denen über den Wahlvorschlag an den Gemeinderat beraten und beschlossen wird. Wenn er auch Mitglied des neuen Ortschaftsrats ist, kann er auch bei seiner Bewerbung mitwirken.
- Der **kommissarische Ortsvorsteher** hat nur Stimmrecht, wenn er dem neuen Ortschaftsrat (wieder) angehört.
- Der Ortsvorsteher kann gleichzeitig Gemeinderat sein. Ein **Ortsvorsteher**, der gleichzeitig Gemeinderat ist, kann jedoch **nicht** zum ehrenamtlichen **Stellvertreter des Bürgermeisters** nach § 48 GemO bestellt werden. Dies ergibt sich in analoger Anwendung des § 46 Abs. 4 GemO. Leitende Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, können nicht gleichzeitig ehrenamtliche Ortsvorsteher sein (§ 72 Nr. 4 i.V.m. § 46 Abs. 3 GemO).

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

- Der ehrenamtliche Ortsvorsteher wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt (mittels Ernennungsurkunde der Gemeinde - Bürgermeister). Mit dieser Ernennung endet die Tätigkeit des geschäftsführenden Ortsvorstehers (§ 71 Abs. 1 Satz 6 GemO). Unabhängig davon gilt für die Verpflichtung des Ortsvorstehers die Vorschrift des § 42 Abs. 6 GemO analog; sie erfolgt durch ein vom Ortschaftsrat gewähltes Mitglied. Die Verpflichtungsformel entspricht der für Ortschaftsräte (vgl. auch VwV zu § 32 GemO). Die Verpflichtung hat nur formelle Bedeutung; die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen hängt davon nicht ab.
- Stellvertreter des Ortsvorstehers: Für den Ortsvorsteher werden vom Gemeinderat wiederum auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dessen Mitte ein oder mehrere Stellvertreter gewählt. Dafür gelten grundsätzlich die dargestellten Grundsätze. Nach herrschender Auffassung kann der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers als Gemeinderatsmitglied jedoch gleichzeitig das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreters einnehmen.